

Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem Kontrollbevollmächtigten

Zwischen

Herrn Otto Normalerblasser,
geboren am 04.09.1919,
wohnhaft in ABC-Straße 123, 80939 München

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

Herrn Maximilian Florian, geboren am 23.04.1964,
derzeit wohnhaft in ABC-Str. 789, 80939 München

- nachstehend Beauftragter genannt -

wird nachfolgender Vertrag geschlossen, der die Kontrolle über die am 01.03.2008 vom Auftraggeber verfassten Vorsorgevollmacht regelt.

Die nachfolgenden Regelungen gelten auch für einen Vertreter und einen eventuellen Rechtsnachfolger des Beauftragten.

§ 1 Rechte des Kontrollbevollmächtigten

Die Rechte des Beauftragten als Kontrollbevollmächtigter richten sich nach der Vorsorgevollmacht des Auftraggebers und sind dort abschließend benannt. Weitere als die dort genannten Rechte stehen dem Beauftragten als Kontrollbevollmächtigter nicht zu. Der Beauftragte hat seine Rechte als Kontrollbevollmächtigter gegenüber dem Bevollmächtigten des Auftraggebers nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen auszuüben.

§ 2 Vergütung und Auslagenersatz

Der Beauftragte erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.

(Alternativ: erhält eine Vergütung in Höhe von 35,00 Euro je angefangene Stunde.)

Auslagen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen sowie für Büromaterialien sind (neben dieser Vergütung) zu ersetzen, und zwar in der tatsächlich entstandenen Höhe. Soweit üblich, sind für Auslagen Belege vorzulegen, wenn der Betrag im Einzelfall 10,00 Euro übersteigt.

Der Beauftragte erhält diese Beträge durch den Bevollmächtigten des Auftraggebers aus dem Vermögen des Auftraggebers.

§ 3 Beginn, Dauer und Beendigung der Geschäftsbesorgung

Die Geschäftsbesorgung beginnt mit der zuverlässigen Kenntnis des Beauftragten von einem Verlust der Kontrollfähigkeit des Auftraggebers über seinen Bevollmächtigten sowie im Fall von Unstimmigkeiten zwischen dem Auftraggeber und seinem Bevollmächtigten oder im Fall eines Missbrauchs der Vollmacht durch den Bevollmächtigten des Auftraggebers.

Der Geschäftsbesorgungsauftrag erlischt nicht mit dem Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder durch den Tod des Auftraggebers.

Die Kündigung durch den Auftraggeber ist jederzeit, auch grundlos, möglich. Die Kündigung hat ausschließlich schriftlich zu erfolgen. Im Kündigungsfall hat der Beauftragte unverzüglich den Bevollmächtigten des Auftraggebers von der Kündigung des Vertrags mit dem Kontrollbevollmächtigten in Kenntnis zu setzen.

Die Kündigung durch den Beauftragten ist mit einer Frist von einem Monat, auch grundlos, möglich.

(Alternativ: Die Kündigung durch den Beauftragten ist mit einer Frist von einem Monat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.

Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn Umstände eintreten, aufgrund derer dem Beauftragten die Geschäftsbesorgung nicht mehr zugemutet werden kann, z. B. wenn der Auftraggeber vermögenslos wird. Die Kündigung hat ausschließlich schriftlich zu erfolgen.)

Im Fall seiner Kündigung hat der Beauftragte diese für den Auftraggeber unverzüglich beim ersatzweisen Kontrollbevollmächtigten anzuzeigen. Falls kein ersatzweiser Kontrollbevollmächtigter vorhanden ist, hat der kündigende Kontrollbevollmächtigte beim zuständigen Vormundschaftsgericht eine Kontrollbetreuung anzuregen, falls der Auftraggeber zu diesem Zeitpunkt aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seinen Bevollmächtigten nicht mehr überwachen kann.

In diesem Fall hat der Beauftragte seine Tätigkeit fortzuführen, bis das Vormundschaftsgericht über die Notwendigkeit der Bestellung eines gesetzlichen Kontrollbetreuers eine Entscheidung getroffen hat.

§ 4 Schlussbestimmungen

Zusatzvereinbarungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Abweichung von der Schriftform.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ungültig sein oder werden oder eine Lücke aufweisen, wird die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelung gilt die Regelung als vereinbart, die dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung einer Lücke.

Ort, Datum

Auftraggeber

Beauftragter